

Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung, Änderungen ab 1. Oktober 2017

Zulässige Eingriffe beim Schaf

Kupieren des Schwanzes

Zum Kupieren des Schwanzes muss ein Gerät verwendet werden, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.

Es darf höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden.

Lämmer bis zum 7. Lebenstag

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person (Betreuungsperson oder Personen mit einschlägiger Ausbildung, siehe §§ 1, 3 u 4 der 1. Tierhaltungsverordnung).
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt oder durch sachkundige Person (bei tierärztlicher Abgabe von umgewidmeten Schmerzmitteln zur oralen Anwendung – siehe unten).

Schafe älter als 7 Tage

- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt.
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt.

Kastration männlicher Schafe

- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt oder Viehschneider.
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt oder Viehschneider.

Zulässige Eingriffe bei der Ziege

Zerstörung der Hornanlage

Ziegen bis zu einem Alter von 4 Wochen

- Kitze, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind
- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt.

Kastration männlicher Ziegen

- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt oder Viehschneider
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt oder Viehschneider.

Hinweise zur Anwendung postoperativ wirksamer Schmerzmittel

In Österreich gibt es kein zugelassenes Arzneimittel für eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung bei Schaf und Ziege. Auf Grund des vorliegenden Therapienotstandes gemäß § 4 TAKG darf der Tierarzt gemäß der Kaskadenregelung vorgehen. Die 1. Stufe (Tierarzneimittel, das in Österreich für eine andere Tierart zugelassen ist) kann in diesem Fall zur Anwendung kommen.

Die Anwendung von umgewidmeten Injektionspräparaten ist dem Tierarzt vorbehalten.

Eine *Abgabe zur Anwendung von umgewidmeten Arzneimitteln zur postoperativen Schmerzbehandlung an den Tierhalter* ist erlaubt, wenn die Bedingungen gemäß § 7 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung (nur zur oralen Anwendung, pharmakologischer Stoff muss EU-Normen erfüllen, Wartezeit Fleisch mind. 28 Tage und Milch mind. 7 Tag, etc.) erfüllt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Listung in der Freigabe(Positiv)liste sowie eine TGD Teilnahme des Betriebes nicht notwendig.

Anwendbare Wirkstoffe (nicht steroidale Antiphlogistika - NSAID) bei lebensmittelliefernden Tieren sind Carprofen, Flunixin, Ketoprofen, Meloxicam.

Beispiel Meloxicam

Auf Grund der geringen Dosierung (Rind: 0,5 mg Meloxicam pro kg Körpergewicht) eignen sich Arzneimitteln mit geringen Konzentrationen.

Metacam 0,5 mg/ml Suspension zum Eingeben für Katzen

Indikation laut Fachinformation: Verminderung von geringen bis mäßigen post-operativen Schmerzen und Entzündungen nach operativen Eingriffen bei Katzen, z.B. orthopädischen Eingriffen und Weichteiloperationen.